

Amts = Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

No 14.

Marienwerder, den 6. April

1898.

Die Nummer 12 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2455 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Stats für das Rechnungsjahr 1898, vom 31. März 1898; unter

Nr. 2456 das Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen, vom 31. März 1898; unter

Nr. 2457 das Gesetz wegen Verwendung überschüssiger Reichseinnahmen zur Schuldentilgung, vom 31. März 1898; und unter

Nr. 2458 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Stats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1898, vom 31. März 1898.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung.

1) Die am 1. April 1898 fälligen Zins-scheine der Preussischen Staatsschulden, einschließlich der von uns verwalteten Eisenbahn-Anleihen, werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — W. Taubenstraße 29 hiersebst —, bei der Reichsbank-Hauptkasse, den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-kassen und den übrigen mit der Einlösung betrauten Kassen, Reichsbankanstalten und sonstigen Zahlstellen vom 21. d. Mts. ab eingelöst.

Die Zins-scheine sind nach den einzelnen Schuld-gattungen und Werthabschnitten geordnet den Ein-lösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werth-abschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wir machen hierbei darauf auf-merksam, daß die seit 1. Januar d. Js. fälligen sowie alle später fällig wer-benden Zins-scheine der konsolidirten $3\frac{1}{2}$ vormalig 4 prozentigen Staats-anleihe nur mit denjenigen Beträgen eingelöst werden, welche sich aus der zum 1. Oktober 1897 erfolgten Zins-herabsetzung ergeben. Diese Werthe sind aus den in den Kassenräumen der Einlösungsstellen zum Aushang ge-brachten Verzeichnissen zu ersehen. Schuldverschreibungen der genannten

Anleihe und zugehörige Zins-schein-bogen, welche noch nicht auf $3\frac{1}{2}$ Prozent abgestempelt sind, sind baldigst an die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW., Oranienstraße 92/94, zur Abstem-pelung einzuliefern.

Wegen Zahlung der am 1. April fälligen Zinsen für die in das Staats-schuldbuch eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die Zusendung dieser Zinsen mittelst der Post, sowie ihre Gutschrift auf den Reichs-bank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem 18. März und 8. April erfolgt, die Baar-zahlung aber bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 18. März, bei den Regierungs-Hauptkassen am 24. März und bei den sonstigen außerhalb Berlins damit be-trauten Kassen am 26. März beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die Zinszahlung werktäglich von 9 bis 1 Uhr mit Ausschluß des vorletzten Werktages in jedem Monat, am letzten Werktage des Monats aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preussischer Konsols machen wir wiederholt auf die durch uns veröffent-lichten „Amtlichen Nachrichten über das Preussische Staatsschuldbuch“ aufmerksam, deren 6. Aus-gabe durch jede Buchhandlung für 40 Pfg. oder von dem Verleger J. Guttentag in Berlin durch die Post frei für 45 Pfg. zu beziehen ist. Berlin, den 5. März 1898.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc.

Bekanntmachung.

2) Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Walberg in Züger zum ersten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Züger, Kreises Dt. Krone, an Stelle des verstorbenen Privat-försters Raaz in Züger zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 26. März 1898.

Der Ober-Präsident.

Bekanntmachung.

3) Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Kledzinski in Bischöflich Papau zum

Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Paulshof, Kreises Thorn, an Stelle des aus dem Bezirke verzogenen Lehrers Surowy, zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 31. März 1898.

Der Ober-Präsident.

4) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Borchert zu Ernstrode zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Rosenberg, Kreises Thorn, zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 31. März 1898.

Der Ober-Präsident.

5) Bekanntmachung.

Nachdem die im Kreise Schwetz belegenen Kolonien Neu Klunkwitz und Kalisten, erstere unter Abtrennung von dem Gutsbezirke Klunkwitz, letztere unter Abtrennung von der Landgemeinde Grobdeck zu einer Landgemeinde unter dem Namen Neu Klunkwitz vereinigt worden sind, wird die bisher zum Sandesamtsbezirk Luboschin gehörige frühere Kolonie Kalisten vom 1. Mai d. Js. ab dem Standesamtsbezirke Laszkowitz mit einverleibt.

Danzig, den 25. März 1898.

Der Ober-Präsident.

6) Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 14. v. Mts. zu genehmigen geruht, daß zu den fünf Geldlotterien, welche der Dombauverein in Meissen zum Besten der Wiederherstellung des dortigen Domes mit Genehmigung der Königlich Sächsischen Staatsregierung in jährlichen Zwischenräumen zu veranstalten beabsichtigt, auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar in seinem ganzen Bereiche, Loose vertrieben werden.

Marienwerder, den 28. März 1898.

Der Regierungs-Präsident.

7) Am 9. Januar d. Js. haben die Knaben Friedrich Giese und Hugo Kühn aus Glubczyn den achtjährigen Knaben August Wojahn vom Tode des Ertrinkens aus dem Dorffee in Glubczyn mit Muth und Umsicht gerettet, was ich belobigend zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Marienwerder, den 24. März 1898.

Der Regierungs-Präsident.

8) Der Gemeinde-Vorsteher Karl Clawohn zu Carlshorst, Kreis Schwetz, hat mit Entschlossenheit und Umsicht den am 6. Januar d. Js. in den Schewnoer See eingebrochenen Knaben Wojciechowski vom Tode des Ertrinkens gerettet, was ich hiermit belobigend zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Marienwerder, den 28. März 1898.

Der Regierungs-Präsident.

9) Im Einvernehmen mit der Königl. Eisenbahn-Direktion zu Danzig ist dem Kreise Briesen Wpr. die Genehmigung zur Eröffnung des Betriebes auf der elektrischen Kleinbahn Bahnhof Briesen-Stadt Briesen

in Gemäßheit des Gesetzes über Kleinbahnen pp. vom 28. Juli 1892 von mir erteilt worden.

Marienwerder, den 30. März 1898.

Der Regierungs-Präsident.

10)

Bedingungen

für

die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen.

§ 1. Persönliche Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit der Bewerber. Bei der Vergabung von Arbeiten oder Lieferungen hat Niemand Aussicht als Unternehmer angenommen zu werden, der nicht für die tüchtige, pünktliche und vollständige Ausführung derselben — auch in technischer Hinsicht — die erforderliche Sicherheit bietet.

§ 2. Einsicht und Bezug der Verdingungsanschläge u. s. w. Verdingungsanschläge, Zeichnungen, Bedingungen u. s. w. sind an den in der Ausschreibung bezeichneten Stellen einzusehen und werden auf Ersuchen gegen Erstattung der Selbstkosten verabsolgt.

§ 3. Form und Inhalt der Angebote. Die Angebote sind unter Benutzung der etwa vorgeschriebenen Formulare von den Bewerbern unterschrieben, mit der in der Ausschreibung geforderten Ueberschrift versehen, versiegelt und frankirt bis zu dem angegebenen Termine einzureichen. Die Angebote müssen enthalten:

- a. die ausdrückliche Erklärung, daß der Bewerber sich den Bedingungen, welche der Ausschreibung zu Grunde gelegt sind, unterwirft;
- b. die Angabe der geforderten Preise nach Reichswährung, und zwar sowohl die Angabe der Preise für die Einheiten als auch der Gesamtforderung; stimmt die Gesamtforderung mit den Einheitspreisen nicht überein, so sollen die letzteren maßgebend sein;
- c. die genaue Bezeichnung und Adresse des Bewerbers;
- d. seitens gemeinschaftlich bietender Personen die Erklärung, daß sie sich für das Angebot solidarisch verbindlich machen, und die Bezeichnung eines zur Geschäftsführung und zur Empfangnahme der Zahlungen Bevollmächtigten; letzteres Erforderniß gilt auch für die Gebote von Gesellschaften;
- e. nähere Angaben über die Bezeichnung der etwa mit eingereichten Proben. Die Proben selbst müssen ebenfalls vor dem Bietungstermine eingekantet und derartig bezeichnet sein, daß sich ohne weiteres erkennen läßt, zu welchem Angebot sie gehören;
- f. die etwa vorgeschriebenen Angaben über die Bezugsquellen von Fabrikaten.

Angebote, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, insbesondere solche, welche bis zu der festgesetzten Terminsstunde bei der Behörde nicht eingegangen sind, welche bezüglich des Gegenstandes von der Ausschreibung selbst abweichen, oder das Gebot an Sonderbedingungen

knüpfen, haben keine Aussicht auf Berücksichtigung. Es sollen indessen solche Angebote nicht abgeschlossen sein, in welchen der Bewerber erklärt, sich nur während einer kürzeren als der in der Ausschreibung angegebenen Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden halten zu wollen.

§ 4. Wirkung des Angebots. Die Bewerber bleiben von dem Eintreffen des Angebots bei der ausschreibenden Behörde bis zum Ablauf der festgesetzten Zuschlagsfrist beziehungsweise der von ihnen bezeichneten kürzeren Frist (§ 3 letzter Absatz) an ihre Angebote gebunden. Die Bewerber unterwerfen sich mit Abgabe des Angebots in Bezug auf alle für sie daraus entstehenden Verbindlichkeiten der Gerichtsbarkeit des Ortes, an welchem die ausschreibende Behörde ihren Sitz hat und woselbst auch sie auf Erfordern Domicil nehmen müssen.

§ 5. Zulassung zum Eröffnungstermin. Den Bewerbern und deren Bevollmächtigten steht der Zutritt zu dem Eröffnungstermine frei. Eine Veröffentlichung der abgegebenen Gebote ist nicht gestattet.

§ 6. Ertheilung des Zuschlages. Der Zuschlag wird von dem ausschreibenden Beamten oder von der aussergeordneten Behörde entweder im Eröffnungstermine zu dem von dem gewählten Unternehmer mitzuvollziehenden Protokoll oder durch besondere schriftliche Mittheilung ertheilt. Letzterenfalls ist derselbe mit bindender Kraft erfolgt, wenn die Benachrichtigung hiervon innerhalb der Zuschlagsfrist als Depesche oder Brief dem Telegraphen- oder Post-Amt zur Beförderung an die in dem Angebot bezeichnete Adresse übergeben worden ist.

Trifft die Benachrichtigung trotz rechtzeitiger Absendung erst nach demjenigen Zeitpunkt bei dem Empfänger ein, für welchen dieser bei ordnungsmäßiger Beförderung den Eingang eines rechtzeitig abgesetzten Briefes erwarten darf, so ist der Empfänger an sein Angebot nicht mehr gebunden, falls er ohne Verzug nach dem verspäteten Eintreffen der Zuschlagsverklärung von seinem Rücktritt Nachricht gegeben hat.

Nachricht an diejenigen Bewerber, welche den Zuschlag nicht erhalten, wird nur dann ertheilt, wenn dieselben bei Einreichung des Angebots unter Beifügung des erforderlichen Frankaturbetrages einen desfallsigen Wunsch zu erkennen gegeben haben. Proben werden nur dann zurückgegeben, wenn dies in dem Angebotschreiben ausdrücklich verlangt wird, und erfolgt alsdann die Rücksendung auf Kosten des betreffenden Bewerbers. Eine Rückgabe findet im Falle der Annahme des Angebots nicht statt; ebenso kann im Falle der Ablehnung desselben die Rückgabe insoweit nicht verlangt werden, als die Proben bei den Prüfungen verbraucht sind. Eingereichte Entwürfe werden auf Verlangen zurückgegeben.

Den Empfang des Zuschlagschreibens hat der Unternehmer umgehend schriftlich zu bestätigen.

§ 7. Vertragsabschluss. Der Bewerber, welcher

den Zuschlag erhält, ist verpflichtet, auf Erfordern über den durch die Ertheilung des Zuschlages zu Stande gekommenen Vertrag eine schriftliche Urkunde zu vollziehen. Sofern die Unterschrift des Bewerbers der Behörde nicht bekannt ist, bleibt vorbehalten, eine Beglaubigung derselben zu verlangen. Die der Ausschreibung zu Grunde liegenden Verbindungsanschlüsse, Zeichnungen u. s. w., welche bereits durch das Angebot anerkannt sind, hat der Bewerber bei Anschluß des Vertrages mit zu unterzeichnen.

§ 8. Kautionstellung. Innerhalb 14 Tagen nach der Ertheilung des Zuschlages hat der Unternehmer die vorgeschriebene Kaution zu bestellen, widrigenfalls die Behörde befugt ist, von dem Vertrage zurückzutreten und Schadenersatz zu beanspruchen.

§ 9. Kosten der Ausschreibung. Zu den durch die Ausschreibung selbst entstehenden Kosten hat der Unternehmer nicht beizutragen.

Königliche Regierung.

Allgemeine Vertragsbedingungen

für

die Ausführung von Hochbauten.

§ 1.

Gegenstand des Vertrages.

Den Gegenstand des Unternehmens bildet die Herstellung der im Vertrage bezeichneten Bauwerke. Im Einzelnen bestimmt sich Art und Umfang der dem Unternehmer obliegenden Leistungen nach den Verbindungsanschlüssen, den zugehörigen Zeichnungen und sonstigen als zum Vertrage gehörig bezeichneten Unterlagen. Die in den Verbindungsanschlüssen angenommenen Vordersätze unterliegen jedoch denjenigen näheren Feststellungen, welche — ohne wesentliche Aenderung der dem Vertrage zu Grunde gelegten Bau-Entwürfe — bei der Ausführung der betreffenden Bauwerke sich ergeben.

Abänderungen der Bau-Entwürfe anzuordnen, bleibt der haulteierenden Behörde vorbehalten. Leistungen, welche in den Bau-Entwürfen nicht vorgesehen sind, können dem Unternehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.

§ 2.

Berechnung der Vergütung.

Die dem Unternehmer zukommende Vergütung wird nach den wirklichen Leistungen bzw. Lieferungen unter Zugrundelegung der vertragsmäßigen Einheitspreise berechnet.

Die Vergütung für Tagelohnsarbeiten erfolgt nach den vertragsmäßig vereinbarten Lohnsätzen.

Ausschluß einer besonderen Vergütung für Nebenleistungen, Vorhalten von Werkzeug und Geräthen, Rüstungen u.

Insofern in den Verbindungs-Anschlüssen für Nebenleistungen, sowie für das Vorhalten von Werkzeug und Geräthen, Rüstungen u. nicht besondere Preisansätze vorgesehen sind, umfassen die vereinbarten Preise und Tagelohnsätze zugleich die Vergütung für

die zur planmäßigen Herstellung des Bauwerks gehörenden Nebenleistungen aller Art, insbesondere auch für die Herausaffung der zu den Bauarbeiten erforderlichen Materialien aus den auf der Baustelle befindlichen Lagerplätzen nach der Verwendungsstelle am Bau, sowie die Entschädigung für Vorhaltung von Werkzeug, Geräthen zc.

Auch die Bestellung der zu den Absteckungen, Höhenmessungen und Abnahmemessungen erforderlichen Arbeitskräfte und Geräthe liegt dem Unternehmer ob, ohne daß demselben eine besondere Entschädigung hierfür gewährt wird, jedoch wird diese Bestellung für die Höhenmessungen bei den Wasserbauten nicht verlangt.

§ 3.

Mehrleistungen gegen den Vertrag.

Ohne ausdrückliche schriftliche Anordnung oder Genehmigung des bauleitenden Beamten darf der Unternehmer keinerlei vom Vertrage abweichende oder im Verdingungsanschlage nicht vorgesehene Arbeiten oder Lieferungen ausführen.

Diesem Verbot zuwider einseitig von dem Unternehmer bewirkte Leistungen ist der bauleitende Beamte ebenso wie die bauleitende Behörde befugt, auf dessen Gefahr und Kosten wieder beseitigen zu lassen; auch hat der Unternehmer nicht nur keinerlei Vergütung für derartige Arbeiten und Lieferungen zu beanspruchen, sondern muß auch für allen Schaden aufkommen, welcher etwa durch diese Abweichungen vom Vertrage für die Staatskasse entstanden ist.

§ 4.

Minderleistung gegen den Vertrag.

bleiben die ausgeführten Arbeiten oder Lieferungen zufolge der von der bauleitenden Behörde oder dem bauleitenden Beamten getroffenen Anordnungen unter der im Vertrage festverdingenen Menge zurück, so hat der Unternehmer Anspruch auf den Ersatz des ihm nachweislich hieraus entstandenen wirklichen Schadens.

Nothigenfalls entscheidet hierüber das Schiedsgericht (§ 19).

§ 5.

Beginn, Fortführung und Vollendung der Arbeiten zc., Konventionalstrafe.

Der Beginn, die Fortführung und Vollendung der Arbeiten und Lieferungen hat nach den in den besonderen Bedingungen festgesetzten Fristen zu erfolgen.

Ist über den Beginn der Arbeiten zc. in den besonderen Bedingungen eine Vereinbarung nicht enthalten, so hat der Unternehmer spätestens 14 Tage nach schriftlicher Aufforderung Seitens des bauleitenden Beamten mit den Arbeiten oder Lieferungen zu beginnen.

Die Arbeit oder Lieferung muß im Verhältniß zu den bedungenen Vollendungsfristen fortgesetzt angemessen gefördert werden.

Die Zahl der zu verwendenden Arbeitskräfte und Geräthe, sowie die Vorräthe an Materialien müssen allezeit den übernommenen Leistungen entsprechen.

Eine im Vertrage bedungene Konventionalstrafe gilt nicht für erlassen, wenn die verspätete Vertragserfüllung ganz oder theilweise ohne Vorbehalt angenommen worden ist.

Eine tageweise zu berechnende Konventionalstrafe für verspätete Ausführung von Bauarbeiten bleibt für die in die Zeit einer Verzögerung fallenden Sonntage und allgemeinen Feiertage außer Ansatz.

§ 6.

Hinderungen der Bauausführung.

Glaubt der Unternehmer sich in der ordnungsmäßigen Fortführung der übernommenen Arbeiten durch Anordnungen der bauleitenden Behörde oder des bauleitenden Beamten oder durch das nicht gehörige Fortschreiten der Arbeiten anderer Unternehmer behindert, so hat er bei dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde hiervon sofort Anzeige zu erstatten.

Andernfalls werden schon wegen der unterlassenen Anzeige keinerlei auf die betreffenden, angeblich hindernden, Umstände begründete Ansprüche oder Einwendungen zugelassen.

Nach Beseitigung derartiger Hinderungen sind die Arbeiten ohne weitere Aufforderung ungehäumt wieder aufzunehmen.

Der bauleitenden Behörde bleibt vorbehalten, falls die bezüglichlichen Beschwerden des Unternehmers für begründet zu erachten sind, eine angemessene Verlängerung der im Vertrage festgesetzten Vollendungsfristen — längstens bis zur Dauer der betreffenden Arbeitshinderung — zu bewilligen.

Für die bei Eintritt einer Unterbrechung der Bauausführung bereits ausgeführten Leistungen erhält der Unternehmer die den vertragsmäßig bedungenen Preisen entsprechende Vergütung. Ist für verschiedenwerthige Leistungen ein nach dem Durchschnitt bemessener Einheitspreis vereinbart, so ist unter Berücksichtigung des höheren oder geringeren Werthes der ausgeführten Leistungen gegenüber den noch rückständigen ein von dem verabredeten Durchschnittspreise entsprechend abweichender neuer Einheitspreis für das Geleistete besonders zu ermitteln und darnach die zu gewährende Vergütung zu berechnen.

Außerdem kann der Unternehmer im Falle einer Unterbrechung oder gänzlichen Abstandnahme vor der Bauausführung den Ersatz des ihm nachweislich entstandenen wirklichen Schadens beanspruchen, wenn die die Fortsetzung des Baues hindernden Umstände entweder von der bauleitenden Behörde und deren Organen verschuldet sind, oder — insoweit zufällige, von dem Willen der Behörde unabhängige Umstände in Frage stehen, — sich auf Seiten der bauleitenden Behörde zugetragen haben.

Eine Entschädigung für entgangenen Gewinn kann in keinem Falle beansprucht werden.

In gleicher Weise ist der Unternehmer zum Schadenersatz verpflichtet, wenn die betreffenden die Fortführung des Baues hindernden Umstände von ihm

verschuldet sind, oder auf seiner Seite sich zugetragen haben.

Auf die gegen den Unternehmer geltend zu machenden Schadenersatzforderungen kommen die etwa eingezogenen oder verwirkten Konventionalstrafen in Anrechnung. Ist die Schadenersatzforderung niedriger als die Konventionalstrafe, so kommt nur die letztere zur Einziehung.

In Ermangelung gütlicher Einigung entscheidet über die bezüglich Ansprüche das Schiedsgericht. (§ 19.)

Dauert die Unterbrechung der Bauausführung länger als 6 Monate, so steht jeder der beiden Vertragsparteien der Rücktritt vom Vertrage frei. Die Rücktrittserklärung muß schriftlich und spätestens 14 Tage nach Ablauf jener 6 Monate dem anderen Theile zugestellt werden; andernfalls bleibt — unbeschadet der inzwischen etwa erwachsenden Ansprüche auf Schadenersatz oder Konventionalstrafe — der Vertrag mit der Maßgabe in Kraft, daß die in demselben ausbedungene Vollendungsfrist um die Dauer der Bauunterbrechung verlängert wird.

§ 7.

Güte der Arbeitsleistungen und der Materialien.

Die Arbeitsleistungen müssen den besten Regeln der Technik und den besonderen Bestimmungen des Verdingungs-Anschlages und des Vertrages entsprechen.

Bei den Arbeiten dürfen nur tüchtige und geübte Arbeiter beschäftigt werden.

Arbeitsleistungen, welche der bauleitende Beamte den gedachten Bedingungen nicht entsprechend findet, sind sofort, und unter Ausschluß der Anrufung eines Schiedsgerichts, zu beseitigen und durch untadelhafte zu ersetzen. Für hierbei entstehende Verluste an Materialien hat der Unternehmer die Staatskasse schadlos zu halten.

Arbeiter, welche nach dem Urtheile des bauleitenden Beamten untüchtig sind, müssen auf Verlangen entlassen und durch tüchtige ersetzt werden.

Materialien, welche dem Anschlage bezw. den besonderen Bedingungen oder den dem Vertrag zu Grunde gelegten Proben nicht entsprechen, sind auf Anordnung des bauleitenden Beamten innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist von der Baustelle zu entfernen.

Behufs Ueberwachung der Ausführung der Arbeiten steht dem bauleitenden Beamten oder den von demselben zu beauftragenden Personen jederzeit während der Arbeitsstunden der Zutritt zu den Arbeitsplätzen und Werkstätten frei, in welchem zu dem Unternehmen gehörige Arbeiten angefertigt werden.

§ 8.

Erfüllung der dem Unternehmer, Handwerkern und Arbeitern gegenüber obliegenden Verbindlichkeiten.

Der Unternehmer hat der bauleitenden Behörde und dem bauleitenden Beamten über die mit Handwerkern und Arbeitern in Betreff der Ausführung der

Arbeit geschlossenen Verträge jederzeit auf Erfordern Auskunft zu ertheilen.

Sollte das angemessene Fortschreiten der Arbeiten dadurch in Frage gestellt werden, daß der Unternehmer Handwerkern oder Arbeitern gegenüber die Verpflichtungen aus dem Arbeitsvertrage nicht oder nicht pünktlich erfüllt, so bleibt der bauleitenden Behörde das Recht vorbehalten, die von dem Unternehmer geschuldeten Beträge für dessen Rechnung unmittelbar an die Berechtigten zu zahlen. Der Unternehmer hat die hierzu erforderlichen Unterlagen, Lohnlisten etc. der bauleitenden Behörde bezw. dem bauleitenden Beamten zur Verfügung zu stellen.

§ 9.

Entziehung der Arbeit etc.

Die bauleitende Behörde ist befugt, dem Unternehmer die Arbeiten und Lieferungen ganz oder theilweise zu entziehen und den noch nicht vollendeten Theil auf seine Kosten ausführen zu lassen oder selbst für seine Rechnung auszuführen, wenn

- a) seine Leistungen untüchtig sind, oder
- b) die Arbeiten nach Maßgabe der verlaufenen Zeit nicht genügend gefördert sind, oder
- c) der Unternehmer den von der bauleitenden Behörde gemäß § 8 getroffenen Anordnungen nicht nachkommt.

Vor der Entziehung der Arbeiten etc. ist der Unternehmer zur Beseitigung der vorliegenden Mängel, bezw. zur Befolgung der getroffenen Anordnungen unter Bewilligung einer angemessenen Frist aufzufordern.

Von der verfügten Arbeitsentziehung wird dem Unternehmer durch eingeschriebenen Brief Eröffnung gemacht.

Auf die Berechnung der für die angeführten Leistungen der Unternehmer zustehenden Vergütung und den Umfang der Verpflichtung desselben zum Schadenersatz finden die Bestimmungen in § 6 gleichmäßige Anwendung.

Nach beendeter Arbeit oder Lieferung wird dem Unternehmer eine Abrechnung über die für ihn sich ergebende Forderung und Schuld mitgetheilt.

Abschlagszahlungen können im Falle der Arbeitsentziehung dem Unternehmer nur innerhalb desjenigen Betrages gewährt werden, welcher als sicheres Guthaben desselben unter Berücksichtigung der entstandenen Gegenansprüche ermittelt ist.

Ueber die in Folge der Arbeitsentziehung etwa zu erhebenden vermögensrechtliche Ansprüche entscheidet in Ermangelung gütlicher Einigung das Schiedsgericht. (§ 19.)

§ 10.

Ordnungsvorschriften.

Der Unternehmer oder dessen Vertreter muß sich zufolge Aufforderung des bauleitenden Beamten auf der Baustelle einfinden, so oft nach dem Ermessen des Letzteren die zutreffenden baulichen Anordnungen ein mündliches Benehmen auf der Baustelle erforderlich

machen. Die sämmtlichen auf dem Bau beschäftigten Bevollmächtigten, Gehülfen und Arbeiter des Unternehmers sind bezüglich der Bauausführung und der Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Bauplatze den Anordnungen des bauleitenden Beamten bezw. dessen Stellvertreters unterworfen. Im Falle des Ungehorsams kann ihre sofortige Entfernung von der Baustelle verlangt werden.

Der Unternehmer hat, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich vereinbart worden ist, für das Untertommen seiner Arbeiter, insoweit dies von dem bauleitenden Beamten für erforderlich erachtet wird, selbst zu sorgen. Er muß für seine Arbeiter auf eigene Kosten an den ihm angewiesenen Orten die nöthigen Abtritte herstellen, sowie für deren regelmäßige Reinigung, Desinfektion und demnächstige Beseitigung Sorge tragen.

Für die Bewachung seiner Gerüste, Werkzeuge, Geräthe zc., sowie seiner auf der Baustelle lagernden Materialien Sorge zu tragen, ist lediglich Sache des Unternehmers.

Mitbenutzung von Rüstungen.

Die von dem Unternehmer hergestellten Rüstungen sind während ihres Bestehens auch anderen Bauhandwerkern unentgeltlich zur Benutzung zu überlassen. Aenderungen an den Rüstungen im Interesse der bequemeren Benutzung Seitens der übrigen Bauhandwerker vorzunehmen, ist der Unternehmer nicht verpflichtet.

§ 11.

Beobachtung polizeilicher Vorschriften.
Haftung des Unternehmers für seine Angestellten zc.

Für die Befolgung der für Bauausführungen bestehenden polizeilichen Vorschriften und der etwa besonders ergehenden polizeilichen Anordnungen ist der Unternehmer für den ganzen Umfang seiner vertragmäßigen Verpflichtungen verantwortlich. Kosten, welche ihm dadurch erwachsen, können der Staatskasse gegenüber nicht in Rechnung gestellt werden.

Der Unternehmer trägt insbesondere die Verantwortung für die gehörige Stärke und sonstige Tüchtigkeit der Rüstungen, Transportbrücken pp. Dieser Verantwortung unbeschadet ist er aber auch verpflichtet, eine von dem bauleitenden Beamten angeordnete Ergänzung und Verstärkung der Rüstungen, Transportbrücken pp. unverzüglich und auf eigene Kosten zu bewirken.

Für alle Ansprüche, die wegen einer ihm selbst oder seinen Bevollmächtigten, Gehülfen oder Arbeitern zur Last fallenden Vernachlässigung polizeilicher Vorschriften an die Verwaltung erhoben werden, hat der Unternehmer in jeder Hinsicht aufzukommen.

Ueberhaupt haftet er in Ausführung des Vertrages für alle Handlungen seiner Bevollmächtigten, Gehülfen und Arbeiter persönlich. Er hat insbesondere jeden Schaden an Person oder Eigenthum zu ver-

treten, welcher durch ihn oder seine Organe Dritten oder der Staatskasse zugefügt wird.

Krankenversicherung der Arbeiter.

Der Unternehmer ist verpflichtet, in Gemäßheit des Gesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 (N. = G. = Bl. S. 73) die Versicherung der von ihm bei der Bauausführung beschäftigten Personen gegen Krankheit zu bewirken, soweit dieselben nicht bereits nachweislich Mitglieder einer den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Krankenkasse sind.

Auf Verlangen der bauleitenden Behörde hat er gemäß § 70 des genannten Gesetzes gegen Bestellung ausreichender Sicherheit eine den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Baukrankenkasse entweder für seine nicht bereits anderweitig versicherten versicherungspflichtigen Arbeiter und Angestellten allein, oder mit anderen Unternehmern, welchen die Ausführung von Arbeiten auf eigene Rechnung übertragen wird, gemeinsam zu errichten.

Wird ihm diese Verpflichtung nicht auferlegt, errichtet jedoch die bauleitende Behörde selbst eine Baukrankenkasse, so hat er seine nicht bereits anderweitig versicherten versicherungspflichtigen Arbeiter und Angestellten in diese Kasse aufnehmen zu lassen und erkennt das Statut derselben in allen Bestimmungen als verbindlich an. Zu den Kosten der Rechnungs- und Kassensführung der Baukrankenkasse hat er in diesem Falle auf Verlangen der bauleitenden Behörde einen von derselben festzusetzenden Beitrag zu leisten.

Unterläßt es der Unternehmer, die Krankenversicherung der von ihm beschäftigten versicherungspflichtigen Personen zu bewirken, so ist er verpflichtet, alle Aufwendungen zu erstatten, welche etwa der bauleitenden Behörde hinsichtlich der von ihm beschäftigten Personen durch Erfüllung der aus dem Reichsgesetze vom 15. Juni 1883 sich ergebenden Verpflichtungen erwachsen.

Etwasige in diesem Falle von der Baukrankenkasse statutenmäßig geleistete Unterstützungen sind von dem Unternehmer gleichfalls zu ersetzen.

Der Unternehmer erklärt hiermit ausdrücklich die von ihm gestellte Kaution auch für die Erfüllung der sämmtlichen vorstehend bezeichneten Verpflichtungen in Bezug auf die Arbeiter-Krankenversicherung haftbar.

§ 11 a.

Haftungspflicht des Unternehmers bei Eingriffen desselben in die Rechte Dritter.

Für Beschädigungen angrenzender Ländereien, insbesondere durch Entnahme, durch Auflagerung von Erde und anderen Materialien außerhalb der schriftlich dazu angewiesenen Flächen, oder durch unbefugtes Betreten, ingleichen für die Folgen eigenmächtiger Versperrungen von Wegen oder Wasserläufen haftet ausschließlich der Unternehmer, mögen diese Handlungen von ihm oder von seinen Bevollmächtigten, Gehülfen oder Arbeitern vorgenommen sein.

Für den Fall einer solchen widerrechtlichen und

nach pflichtmäßiger Ueberzeugung der Verwaltung dem Unternehmer zur Last fallenden Beschädigung erklärt sich derselbe damit einverstanden, daß die bauleitende Behörde auf Verlangen des Beschädigten durch einen nach Anhörung des Unternehmers von ihr zu wählenden Sachverständigen auf seine Kosten den Betrag des Schadens ermittelt und für seine Rechnung an den Beschädigten auszahlt, im Falle eines rechtlichen Zahlungs-Hindernisses aber hinterlegt, sofern die Zahlung oder Hinterlegung mit der Maßgabe erfolgt, daß dem Unternehmer die Rückforderung für den Fall vorbehalten bleibt, daß auf seine gerichtliche Klage dem Beschädigten der Ersatzanspruch ganz oder theilweise ab-erkannt werden sollte.

§ 12.

Aufmessungen während des Baues und Abnahme.

Der bauleitende Beamte ist berechtigt, zu verlangen, daß über alle später nicht mehr nachzumessende Arbeiten von den beiderseits zu bezeichnenden Beauftragten während der Ausführung gegenseitig anzuerkennende Notizen geführt werden, welche demnächst der Berechnung zu Grunde zu legen sind.

Von der Vollendung der Arbeiten oder Lieferungen hat der Unternehmer dem bauleitenden Beamten durch eingeschriebenen Brief Anzeige zu machen, worauf der Termin für die Abnahme mit thunlichster Beschleunigung anberaumt und dem Unternehmer schriftlich gegen Behändigungschein oder mittelst eingeschriebenen Briefes bekannt gegeben wird.

Ueber die Abnahme wird in der Regel eine Verhandlung aufgenommen; auf Verlangen des Unternehmers muß dies geschehen. Die Verhandlung ist von dem Unternehmer bzw. dem für denselben etwa erschienenen Stellvertreter mit zu vollziehen.

Von der über die Abnahme aufgenommenen Verhandlung wird dem Unternehmer auf Verlangen beglaubigte Abschrift mitgetheilt.

Erscheint in dem zur Abnahme anberaumten Termine gehöriger Benachrichtigung ungeachtet weder der Unternehmer selbst noch ein Bevollmächtigter desselben, so gelten die durch die Organe der bauleitenden Behörde bewirkten Aufnahmen, Notirungen zc. als anerkannt.

Auf die Feststellung des von dem Unternehmer Geleisteten im Falle der Arbeitsentziehung (§ 9) finden diese Bestimmungen gleichmäßige Anwendung.

Müssen Theillieferungen sofort nach ihrer Anlieferung abgenommen werden, so bedarf es einer besonderen Benachrichtigung des Unternehmers hiervon nicht, vielmehr ist es Sache desselben, für seine Anwesenheit oder Vertretung bei der Abnahme Sorge zu tragen.

§ 13.

Rechnungsaufstellung.

Bezüglich der formellen Aufstellung der Rechnung, welche in der Form, Ausdrucksweise, Bezeichnung der Räume und Reihenfolge der Positionsnummern genau

nach dem Verdingungs-Anschlage einzurichten ist, hat der Unternehmer den von der bauleitenden Behörde, bzw. dem bauleitenden Beamten gestellten Anforderungen zu entsprechen.

Etwaige Mehrarbeiten sind in besonderer Rechnung nachzuweisen, unter deutlichem Hinweis auf die schriftlichen Vereinbarungen, welche bezüglich derselben getroffen worden sind.

• **Tagelohnrechnungen.**

Werden im Auftrage des bauleitenden Beamten Seitens des Unternehmers Arbeiten im Tagelohn ausgeführt, so ist die Liste der hierbei beschäftigten Arbeiter dem bauleitenden Beamten oder dessen Vertreter demüßs Prüfung ihrer Richtigkeit täglich vorzulegen. Etwaige Ausstellungen dagegen sind dem Unternehmer binnen längstens 8 Tagen mitzutheilen.

Die Tagelohnrechnungen sind längstens von 2 zu 2 Wochen dem bauleitenden Beamten einzureichen.

§ 14.

Zahlungen.

Die Schlußzahlung erfolgt auf die vom Unternehmer einzureichende Kostenrechnung alsbald nach vollendeter Prüfung und Feststellung derselben.

Abzlagszahlungen werden dem Unternehmer in angemessenen Fristen auf Antrag, nach Maßgabe des jeweilig geleisteten, bis zu der von dem bauleitenden Beamten mit Sicherheit vertretbaren Höhe gewährt.

Verbleiben bei der Schluß Abrechnung Meinungsverschiedenheiten zwischen dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde und dem Unternehmer bestehen, so soll das dem Letzteren unbestritten zustehende Guthaben demselben gleichwohl nicht vorenthalten werden.

Verzicht auf spätere Geltendmachung aller nicht ausdrücklich vorbehaltenen Ansprüche.

Vor Empfangnahme des von dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde als Restguthaben zur Auszahlung angebotenen Betrages muß der Unternehmer alle Ansprüche, welche er aus dem Vertragsverhältnis über die behördlicherseits anerkannten hinaus etwa noch zu haben vermeint, bestimmt bezeichnen und sich vorbehalten, widrigenfalls die Geltendmachung dieser Ansprüche später ausgeschlossen ist.

Zahlende Kasse.

Alle Zahlungen erfolgen, sofern nicht in den besonderen Bedingungen etwas anderes festgesetzt ist, auf der Kasse der bauleitenden Behörde.

§ 15.

Gewährleistung.

Die in den besonderen Bedingungen des Vertrages vorgefehene, in Ermangelung solcher nach den allgemein gesetzlichen Vorschriften sich bestimmende Frist für die dem Unternehmer obliegende Gewährleistung für die Güte der Arbeit oder der Materialien beginnt mit dem Zeitpunkte der Abnahme der Arbeit oder Lieferung.

Der Einwand nicht rechtzeitiger Anzeige von Mängeln gelieferter Waaren (Art. 347 des Handelsgesetzbuches) ist nicht statthaft.

§ 16.

Sicherheitsstellung. Bürgen.

Bürgen haben als Selbstschuldner in den Vertrag mit einzutreten.

Kautionen.

Kautionen können in baarem Gelde oder guten Werthpapieren oder sicheren — gezogenen — Wechseln oder Sparkassenbüchern bestellt werden.

Die Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reiche oder von einem deutschen Bundesstaate ausgestellt oder garantirt sind, sowie die Stamm- und Stamm-Prioritäts-Aktien und die Prioritäts-Obligationen derjenigen Eisenbahnen, deren Erwerb durch den Preussischen Staat gesetzlich genehmigt ist, werden zum vollen Kurswerthe als Kaution angenommen. Die übrigen bei der Deutschen Reichsbank beleihbaren Effekten werden zu dem daselbst beleihbaren Bruchtheil des Kurswerthes als Kaution angenommen.

Die Ergänzung einer in Werthpapieren bestellten Kaution kann gefordert werden, falls in Folge eines Kursrückganges der Kurswerth bezw. der zulässige Bruchtheil desselben für den Betrag der Kaution nicht mehr Deckung bietet.

Baar hinterlegte Kautionen werden nicht verzinst. Zins tragenden Werthpapieren sind die Talons und Zinsscheine, insoweit bezüglich der letzteren in den besonderen Bedingungen nicht etwas Anderes bestimmt wird, beizufügen. Die Zinsscheine werden so lange, als nicht eine Veräußerung der Werthpapiere zur Deckung entstandener Verbindlichkeiten in Aussicht genommen werden muß, an den Fälligkeitsterminen dem Unternehmer ausgehändigt. Für den Umtausch der Talons, die Einlösung und den Ersatz ausgelookter Werthpapiere sowie den Ersatz abgelaufener Wechsel hat der Unternehmer zu sorgen.

Falls der Unternehmer in irgend einer Beziehung seinen Verbindlichkeiten nicht nachkommt, kann die Behörde zu ihrer Schadloshaltung auf dem einfachsten gesetzlich zulässigen Wege die hinterlegten Werthpapiere und Wechsel veräußern bezw. einkassiren.

Die Rückgabe der Kaution, soweit dieselbe für Verbindlichkeiten des Unternehmers nicht in Anspruch zu nehmen ist, erfolgt, nachdem der Unternehmer die ihm obliegenden Verpflichtungen vollständig erfüllt hat, und insoweit die Kaution zur Sicherung der Garantieverpflichtung dient, nachdem die Garantiezeit abgelaufen ist. In Ermangelung anderweiter Verabredung gilt als bedungen, daß die Kaution in ganzer Höhe zur Deckung der Garantieverbindlichkeit einzubehalten ist.

§ 17.

Uebertragbarkeit des Vertrages.

Ohne Genehmigung der bauleitenden Behörde darf der Unternehmer seine vertragsmäßigen Verpflichtungen nicht auf Andere übertragen.

Verfällt der Unternehmer vor Erfüllung des

Vertrages in Konkurs, so ist die bauleitende Behörde berechtigt, den Vertrag mit dem Tage der Konkursöffnung aufzuheben.

Bezüglich der in diesem Falle zu gewährenden Vergütung sowie der Gewährung von Abschlagszahlungen finden die Bestimmungen des § 9 sinngemäße Anwendung.

Für den Fall, daß der Unternehmer mit Tode abgehen sollte, bevor der Vertrag vollständig erfüllt ist, hat die bauleitende Behörde die Wahl, ob sie das Vertragsverhältniß mit den Erben desselben fortsetzen oder dasselbe als aufgelöst betrachten will.

§ 18.

Gerichtstand.

Für die aus diesem Vertrage entspringenden Rechtsstreitigkeiten hat der Unternehmer — unbeschadet der in § 19 vorgesehenen Zuständigkeit eines Schiedsgerichts — bei dem für den Ort der Bauausführung zuständigen Gerichte Recht zu nehmen.

§ 19.

Schiedsgericht.

Streitigkeiten über die durch den Vertrag begründeten Rechte und Pflichten sowie über die Ausführung des Vertrages sind zunächst der vertragsschließenden Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

Die Entscheidung dieser Behörde gilt als anerkannt, falls der Unternehmer nicht binnen 4 Wochen vom Tage der Zustellung derselben der Behörde anzeigt, daß er auf schiedsrichterliche Entscheidung antrage.

Die Fortführung der Bauarbeiten nach Maßgabe der von der Verwaltung getroffenen Anordnungen darf hierdurch nicht aufgehalten werden.

Auf das schiedsrichterliche Verfahren finden die Vorschriften der Deutschen Zivilprozessordnung vom 30. Januar 1877 §§ 851 bis 872 Anwendung.

Falls über die Bildung des Schiedsgerichts durch die besonderen Vertragsbedingungen abweichende Vorschriften nicht getroffen sind, ernennen die Verwaltung und der Unternehmer je einen Schiedsrichter. Dieselben sollen nicht gewählt werden aus der Zahl der unmittelbar Beteiligten oder derjenigen Beamten, zu deren Geschäftskreis die Angelegenheit gehört hat.

Falls die Schiedsrichter sich über einen gemeinsamen Schiedsspruch nicht einigen können, wird das Schiedsgericht durch einen Obmann ergänzt. Derselbe wird von den Schiedsrichtern gewählt, oder, wenn diese sich nicht einigen können, von dem Präsidenten derjenigen benachbarten Provinzialbehörde desselben Verwaltungszweigs ernannt, deren Sitz dem Orte der vertragsschließenden Behörde am nächsten belegen ist.

Der Obmann hat die weiteren Verhandlungen zu leiten und darüber zu befinden, ob und inwieweit eine Ergänzung der bisherigen Verhandlungen (Bezeugsnahmen u. s. w.) stattzufinden hat. Die Entscheidung über den Streitgegenstand erfolgt dagegen nach Stimmmehrheit.

Bestehen in Beziehung auf Summen, über welche zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, so wird

die für die größte Summe abgegebene Stimme der für die zunächst geringere abgegebenen hinzugerechnet.

Ueber die Tragung der Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens entscheidet das Schiedsgericht nach billigem Ermessen.

Wird der Schiedsspruch in den im § 867 der Zivilprozessordnung bezeichneten Fällen aufgehoben, so hat die Entscheidung des Streitfalls im ordentlichen Rechtswege zu erfolgen.

§ 20.

Kosten und Stempel.

Briefe und Depeschen, welche den Abschluß und die Ausführung des Vertrages betreffen, werden beiderseits frankirt.

Die Portokosten für solche Geld- und sonstigen Sendungen, welche im ausschließlichen Interesse des Unternehmers erfolgen, trägt der Letztere.

Die Kosten des Vertragsstempels trägt der Unternehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Die übrigen Kosten des Vertragsabschlusses fallen jedem Theile zur Hälfte zur Last.

Königliche Regierung.

Vorstehende Bedingungen werden hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 28. März 1898.

Der Regierungs-Präsident.

11) Bekanntmachung.

Am 15. April tritt in Riesenkirch bei Riesenburg eine Postagentur in Wirksamkeit, welche ihre Verbindung mit dem Postamte in Riesenburg durch eine täglich einmal verkehrende Botenpost mit unbeschränkter Beförderung erhält.

Dem Landbestellbezirke der neuen Postagentur werden folgende Ortschaften zugetheilt werden:

Die Ortschaften Jacobsdorf und Pachutken, sowie sämtliche Abbauten von Riesenkirch.

Danzig, den 26. März 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

12) Bekanntmachung.

Am 15. April tritt in Schöneich bei Podwitz eine Postagentur in Wirksamkeit, welche ihre Verbindung mit dem Postamte in Graudenz durch eine täglich einmal verkehrende Botenpost mit unbeschränkter Beförderung zwischen Mische und Schöneich und mit den Bahnposten in den Eisenbahnzügen 201, 205 und 206 der Strecke Thorn-Marienburg erhält.

Dem Landbestellbezirke der neuen Postagentur werden folgende Ortschaften zugetheilt werden:

Jamrau, Horst und die Abbauten von Schönsee.

Danzig, den 29. März 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

13) Aufkündigung von Pfandbriefen des Danziger Hypothek-Vereins.

Folgende heute ausgeloste Pfandbriefe

5%, Littr. A Nr. 1358, 1827, 2051, 2142, 2509, 2649, 2836.

Littr. B Nr. 1715, 1898, 2071, 2388, 2484, 2809, 3224, 3312, 3361, 3444, 3853, 4472, 4724.

" C " 1581, 2098, 2191, 2247, 2323, 2426, 2647, 2689, 2835, 2868, 2915, 2950, 3754, 3864, 3878, 3904, 4536, 4579.

4 1/2% Littr. H Nr. 128, 242, 693.

" G " 432, 448, 790, 841, 1073.

4% Littr. J Nr. 9, 85.

" F " 22, 94, 106, 120, 182, 215, 347, 514, 739, 966, 1178, 1288, 1445, 1643, 2043.

" E " 13, 42, 77, 131, 264, 349, 498, 653, 815.

" D " 23, 119, 141, 222, 361, 433, 798, 1048, 1117.

3 1/2% Littr. O Nr. 15, 47, 170, 218.

" N " 16, 45, 63, 159, 347, 499, 642, 787.

" M " 22, 86, 145, 161, 271, 679.

" L " 31, 43, 48, 98, 131, 765, 774.

werden ihren Inhabern hiemit zum **1. Juli 1898** gekündigt, mit der Aufforderung, von da ab deren Nominalbetrag entweder hier bei uns oder in Berlin bei der Preuß. Pfandbriefbank oder in Königsberg in Pr. bei Herrn S. A. Samter Nachf. oder in Marienwerder bei Herrn M. Hirschfeld Nachfolger A. Seidler während der üblichen Geschäftsstunden baar in Empfang zu nehmen.

Die vorbenannten Pfandbriefe sind nebst den zugehörigen nach obigen Verfalltage fällig werdenden Coupons und Talons in cours fähigem Zustande abzuliefern; der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Einlösungs-Baluta in Abzug gebracht.

Die Verzinsung der vorbezeichneten gekündigten Pfandbriefe hört mit besagtem Verfalltage auf und wird in Betreff ihrer Baluta nach § 28 unseres Statuts verfahren werden.

Restanten von früheren Loosungen sind:

5% Littr. B Nr. 3263, 5160.

" C Nr. 730, 1519, 2172, 4345.

4 1/2% Littr. G Nr. 199, 390, 1263.

4% Littr. F Nr. 16, 174, 1274.

" E Nr. 3, 52, 373.

" D Nr. 86, 199, 370, 1020, 1313, 2301, 2508, 2803.

3 1/2% Littr. O Nr. 6, 41.

" N Nr. 34.

" M Nr. 551, 625, 764, 811.

" L Nr. 683, 826.

Danzig, den 15. März 1898.

Die Direktion. Weiß.

14) Polizei-Verordnung

über das Feuerlöschwesen für die Stadt Hammerstein.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über

die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) in Verbindung mit den §§ 143 u. 144 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird für die Stadt Hammerstein mit Zustimmung des Magistrats nachstehende Polizei-Verordnung erlassen.

§ 1. Der Feuerlöschdienst wird geleistet:

- a) von den aktiven Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr;
- b) von der Pflichtfeuerwehr d. i. den zum Feuerlöschdienst verpflichteten Einwohnern der Stadt, die weder zu den aktiven noch zu den gegenwärtigen 27 passiven Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr gehören.

Beide Feuerwehren bilden eine Schutzwehr im Sinne des § 113 Abs. 3 des Reichs-Straf-Gesetzbuchs vom 15. Mai 1871.

§ 2. Die freiwillige Feuerwehr ordnet ihren Dienst im Allgemeinen selbstständig nach Maßgabe ihrer Statuten und Dienstvorschriften.

§ 3. Von der Polizei-Verwaltung wird eine Liste der Personen, die zur Pflichtfeuerwehr gehören, geführt und jährlich berichtigt.

§ 4. Die Mannschaften der Pflichtfeuerwehr werden einstweilen eingetheilt in

- a) Druckmannschaften,
- b) Spritzenmannschaften,
- c) Wasserschöpfmannschaften,
- d) Absperrungsmannschaften.

Etwa erforderliche Änderungen in der Theilung oder Neubildungen anderer Abtheilungen aus der Pflichtfeuerwehr bleiben der Bestimmung der Polizei-Verwaltung vorbehalten.

§ 5. Die Druckmannschaften werden der freiwilligen Feuerwehr zugetheilt und sind zur Bedienung des Zubringers bestimmt.

§ 6. Die Spritzenmannschaften besorgen das Pumpen, Schlauchhalten und Schöpfen an den drei übrigen städtischen Spritzen, sowie die Hin- und Ruckschaffung der Feuerlöschgeräthe und unterstehen den Befehlen der Spritzenführer.

§ 7. Die Wasserschöpf-Abtheilung versieht die Wasserküfen mit dem erforderlichen Wasser und sorgt, solange die Gespanne noch nicht zur Stelle sind, oder soweit diese hierzu nicht ausreichen, für die Herbeschaffung des Wassers zur Brandstelle.

§ 8. Die Absperrungsmannschaften tragen als Abzeichen eine rote Binde um den linken Oberarm.

§ 9. Die technische Leitung des Feuerwehredienstes wird dem Leiter der freiwilligen Feuerwehr übertragen.

Diese untersteht, ebenso wie die gesammte städtische Feuerwehr dem Oberbefehle des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters.

§ 10. Den Anordnungen und Befehlen des Leiters (Brandmeisters) der freiwilligen Feuerwehr oder seines Stellvertreters, sowie den Anordnungen und Befehlen der einzelnen Abtheilungsführer ist jeder

Feuerwehrmann sowohl bei Bränden wie bei Uebungen unverzüglich und unweigerlich Folge zu leisten verpflichtet.

Obgleich den Mannschaften jeder Abtheilung nur bestimmte Dienste zugewiesen sind, so darf sich doch Niemand weigern, andere Arbeiten zu verrichten.

§ 11. Zur Vorbereitung für den Feuerlöschdienst werden von der Polizei-Verwaltung Uebungen der Feuerwehr veranstaltet.

An diesen Uebungen hat regelmäßig die gesammte freiwillige Feuerwehr, zeitweise auch die Pflichtfeuerwehr theilzunehmen.

Wird das Erscheinen der Pflichtfeuerwehr gefordert, dann wird dies einige Zeit vor der Uebung durch Ausruf bekannt gemacht.

Für diese Uebungen gelten alle diejenigen Bestimmungen dieser Verordnung, die für den Fall eines Brandes vorgeschrieben sind.

§ 12. Die Alarmirung der Feuerwehr erfolgt in jedem Falle durch den Ruf der Signalhörner und zwar durch den bekannten Sammelruf bei Uebungen, durch den Feuerruf bei Bränden.

§ 13. Sobald Feuer gemeldet wird, hat jeder Feuerwehrmann, der zur Hülfeleistung bei der Löschung eines Feuers bestimmt ist, sich unverzüglich auf die ihm angewiesene Stelle zu begeben und sich dort bei seinem Vorgesetzten zu melden.

Insbefondere haben:

- a) die zur Spritzen-Abtheilung bestimmten Mannschaften zu ihren Spritzen und wenn sie diese nicht mehr am Aufbewahrungsorte treffen, zur Brandstelle;
- b) die zur Wasserschöpf-Abtheilung bestimmten Mannschaften mit einem Wassereimer versehen, auf die ihnen angewiesene Schöpfstelle zu eilen.

§ 14. Die zum Abholen der Löschgeräthe bestimmten Gespannhalter oder ihre Vertreter haben sich mit den Zugpferden sofort nach dem Spritzenhause zu begeben, oder falls die Geräthe schon abgefahren sind, ohne Verzug nach der Brandstelle zu eilen und dort weitere Weisungen abzuwarten.

§ 15. Kein zum Feuerlöschdienst Verpflichteter darf die ihm zugewiesene Stelle verlassen, ehe sein Vorgesetzter den Befehl oder die Erlaubniß dazu gegeben hat.

Die Pferdebesitzer oder deren beauftragte dürfen sich mit ihren Pferden nur mit Genehmigung des dienstthuenden Beamten der Polizei-Verwaltung entfernen.

Braunwein und andere berauschende Getränke dürfen den Löschmannschaften nur auf Anordnung des Polizeiverwalters oder seines Stellvertreters verabsolgt werden.

§ 16. Nach Löschung des Feuers bestimmt der Beamte der Polizei-Verwaltung diejenigen Mannschaften der Pflichtfeuerwehr, die die Brandwache und die ersten nothwendigsten Abräumungsarbeiten auf der Brandstelle gegen Bezahlung zu übernehmen haben.

§ 17. Bei Bränden außerhalb der Stadt rückt

gewöhnlich nur die freiwillige Feuerwehr auf Anordnung der Polizei-Verwaltung aus. gespannhalter die hierzu ihre Pferde hergeben, haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Die Vergütung wird in jedem einzelnen Falle durch den Magistrat festgesetzt.

§ 18. Als entschuldigtes Fernbleiben von den Bränden und Uebungen ist in der Regel nur ärztlich bescheinigte Krankheit oder Abwesenheit vom Orte anzusehen. Dergleichen Entschuldigungsgründe sind innerhalb 3 Tage nach der Alarmirung der Feuerwehr bei der Polizei-Verwaltung anzumelden.

Innerhalb der gleichen Frist haben die Abtheilungsführer der Polizei-Verwaltung ein Verzeichniß derjenigen Personen einzureichen, die sich überhaupt nicht, oder nicht rechtzeitig gestellt oder die den Anordnungen ihrer Vorgesetzten nicht Folge geleistet haben.

§ 19. Jeder, in dessen Behausung oder auf dessen Grundstück Feuer ausbricht, sowie Jeder, der den Ausbruch eines Feuers bemerkt, ist verpflichtet, durch Feuerruf sofort die Gefahr kund zu thun und auf dem schnellsten und sichersten Wege die öffentliche Feuerlöschhülfe in Anspruch zu nehmen.

Von einem außerhalb bemerkten Feuer ist stets der Polizei-Verwalter in Kenntniß zu setzen. Von diesem hängt es ab, ob eine Alarmirung der Feuerwehr zu erfolgen hat.

§ 20. Beim Ausbruch eines Feuers innerhalb der Stadt müssen alle nicht öffentlichen Brunnen und Wasserbehälter den Feuerlöschmannschaften zur freien Benutzung gestellt, die Zugänge zu den Brunnen geöffnet und erforderlichen Falls beleuchtet werden.

§ 21. Bei einem des Abends oder des Nachts ausbrechenden Feuer hat jeder Haushaltungsvorstand an die nach der Straße zu gelegenen Fenster sofort Licht zu stellen. Diejenigen Straßen, die in der Nähe der Brandstelle liegen, oder den Weg zu den Wasserlöschstellen bilden, sind des Nachts oder bei eingetretener Dunkelheit solange durch Licht an den Fenstern zu erleuchten, bis das Feuer gelöscht ist.

§ 22. Bei starkem Frostwetter sind die in der Nähe der Brandstellen wohnenden Haushaltungsvorstände, besonders aber diejenigen, die größere Feuerungsanlagen besitzen, verpflichtet, auf Erfordern unverzüglich heißes Wasser zu besorgen und solches zur Verwendung beim Feuer bereit zu halten. Bei Glatteis haben die Hausbesitzer die Straße mit Sand oder Asche zu bestreuen.

§ 23. Fußgänger, Reiter und Fahrende müssen marschierenden Abtheilungen der freiwilligen Feuerwehr, der Pflichtfeuerwehr und anfahrenden Feuerlöschgeräthen ausweichen.

§ 24. Das unbefugte Betreten des durch Mitglieder der Feuerwehr oder Polizeibeamte abgesperrten Brand- oder Uebungsplatzes ist verboten.

Personen die auf die Brandstelle zugelassen werden, um in ihre Wohnungen zu gelangen, haben sich ohne Aufenthalt in die Häuser zu begeben, das Verbleiben auf der abgesperrten Straße ist nicht gestattet.

§ 25. Bei Waldbränden haben die gespannhalter die Führer der Gespanne mit Aexten, Spaten und Schaufeln ausgerüstet zur Brandstelle zu senden.

C. Strafbestimmungen.

§ 26. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung werden, soweit nicht nach den Bestimmungen des Reichs-Straf-Gesetz-Buchs eine höhere Strafe einzutreten hat, mit Geldstrafe bis zu 9 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt, bestraft.

§ 27. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Hammerstein, 20. Oktober 1897.

Die Polizei-Verwaltung.

Kuhr.

Zu der vorstehenden Polizeiverordnung ertheilen wir hiermit unsere Zustimmung.

Hammerstein, 20. Oktober 1897.

Der Magistrat.

Kuhr. Daumert. W. Dressler. Dr. Barinowski.

A. Grimm. C. Deyse.

15) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Karl Niederl, Schweizer, geb. am 2. August 1852 zu Schönberg, Bezirkshauptmannschaft Prachatitz, Böhmen, ortszugehörig in Mähren, ebendasselbst, wegen Münzverbrechens (1 Jahr 3 Monate Gefängniß, laut Erkenntniß vom 15. März 1897), vom königlich bayerischen Bezirksamt zu Laufing, vom 24. Februar d. J.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Albert Joseph Davids, Tagelöhner, geboren am 18. Oktober 1863 zu Heereneen, Provinz Friesland, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, vom königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Arnberg vom 7. März d. J.
2. Mathias Hartl, Maurer, geboren am 5. Dezember 1837 zu Chynow, Bezirkshauptmannschaft Tabor, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, vom königlich bayerischen Bezirksamt zu Neu-Ulm, vom 14. Februar d. J.
3. Rosalie Marie Maier, Handarbeiterin, geboren am 25. November 1868 zu Neustadt, Bezirkshauptmannschaft Tachau, Böhmen, ortszugehörig ebendasselbst, wegen gewerbsmäßiger Unzucht und Hausfriedensbruchs, von der königlich sächsischen Kreisshauptmannschaft zu Zwieckau, vom 1. Februar d. J.
4. Albin Bedene, Friseur, geboren am 11. Februar 1848 zu Rudolfsweith in Krain, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom königlich bayerischen Bezirksamt zu Weilheim, vom 31. Januar d. J.
5. Ferdinand Deunencet, Kürschner, geb. am 16. August 1856 zu Stuc, Bezirk Hohenmauth,

- Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Trier, vom 10. März d. J.
6. Karl Edtmeyer, Bäcker, geb. am 17. September 1858 zu Stadt Steyr, Ober-Österreich, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, von der Königlich bayerischen Polizei-Direktion zu München, vom 16. Februar d. J.
 7. Magdalena Falkner, Kellnerin, ledig, geboren am 29. Mai 1878 zu Noppen, österreichischer Bezirk Innsb., ortsangehörig ebendasselbst, wegen gewerbmäßiger Unzucht, von der Königlich bayerischen Polizei-Direktion zu München, vom 5. Februar d. J.
 8. Josef Felder, Murer, geboren am 14. August 1847 zu Au, Bezirk Bregenz, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom Königlich bayerischen Bezirksamt zu Memmingen, vom 12. Februar d. J.
 9. August Forst, Schuhmacher, geb. am 29. April 1879 zu Wels in Ober-Österreich, ortsangehörig zu Zabrdy, Bezirk Prachatitz, Böhmen, wegen Bettelns, vom Königlich bayerischen Bezirksamt zu Wegscheid, vom 24. Februar d. J.
 10. Baptist Anton Guérard, Maler, geboren am 9. Dezember 1865 zu Paris, französischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, von der Königlich bayerischen Polizei-Direktion zu München, vom 27. Januar d. J.

16) Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 14. d. Mts. dem Kreisauschuß-Sekretär von Dobrowolski in Strassburg Westpr. das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, den Kreis Schulinspektoren Bartsch in Schwetz, Streibel in Löbau und Dr. Zint in Stuhm den Charakter als Schulrath mit dem Range der Räte IV. Klasse zu verleihen.

Der Gewerbeinspektor Fischer ist nach Marienwerder versetzt.

Die Wahl des Färbermeisters Adam Tomowski zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Zempelburg ist beflätigt worden.

Im Kreise Briesen ist der Rittergutsbesitzer Frank zu Haus Lopatken zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Lopatken ernannt.

Der Königl. Rentenmeister, Rechnungsrath Koch bei der Königl. Kreiskasse in Thorn ist vom 1. Juli d. Js. ab in den Ruhestand versetzt worden. Vom genannten Zeitpunkte ab hat der Herr Finanz-Minister dem Rentenmeister Schwandt in Angermünde, Regierungsbezirk Potsdam, die erledigte Rent-

meisterstelle verliehen und ihm auf die Zeit vom 15. April bis 30. Juni d. Js. die kommissarische Verwaltung derselben übertragen.

Statsmäßig angestellt sind als Postassistenten: die Postassistenten Heilbronn und P. Müller in Dt. Eylau, G. Dück und Lobs in Graudenz, Spohde in Marienwerder Wpr., R. Lüdtke in Thorn, Schreiber in Jablonowo Wpr., Gringel in Schwetz (Weichsel).

Als Postverwalter: die Postassistenten Tretkowski in Bischofswerder Wpr., Reich in Konojab, Malshewski in Kornatowo.

Ernannt sind zu Ober-Postassistenten: die Postassistenten Wysocki in Graudenz, Repp und von Studzienski in Thorn, Weiland in Lautenburg Wpr. und Rynora in Neumark Wpr.

Zum Ober-Telegraphenassistenten: der Telegraphenassistent Knöchel in Thorn.

Versetzt sind: die Ober-Postassistenten Hildebrandt von Dirschau nach Strassburg Westpr., Schröder von Christburg nach Dirschau, der Ober-Postassistent Krause in Graudenz als Postverwalter nach Großzunder, der Postverwalter Klauß in Großzunder als Postassistent nach Neuenburg Wpr.

Der Rentenbank-Büreaudiatar Beyhan in Königsberg ist zum Rentenbank-Sekretär ernannt worden.

Dem Pfarradministrator Ignaz Piotrowski zu Rynsk ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Rynsk im Kreise Briesen verliehen worden.

17) Erledigte Schulstellen.

Die evangelische Schul-Lehrerstelle zu Altmark, Kreis Stuhm, wird zum 1. Mai d. Js. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreis Schulinspektor Herrn Dr. Zint zu Marienburg zu melden.

An der Knabenvolkschule zu Culm soll eine Lehrerstelle besetzt werden.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreis Schulinspektor Herrn Abrecht zu Culm zu melden.

Die Lehrerstelle an der Volksschule zu Lubon, Kreis Schlochau, wird zum 1. Mai d. Js. erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreis Schulinspektor Herrn Katluhn zu Breslau zu melden.

Die Lehrerstelle an der Volksschule zu Plafowo, Kreis Tuchel, wird zum 1. Mai d. Js. erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreis Schulinspektor Herrn Menge zu Tuchel alsbald zu melden.

(Hierzu eine Extra-Beilage und der Döffentliche Anzeiger Nr. 14.)

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Anweisung

zur

Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 26. Juli 1897.

(N.-G.-Bl. S. 668.)

Zur Ausführung des Gesetzes vom 26. Juli 1897, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, wird Folgendes bestimmt:

Abschnitt I. Behörden.

Versehen.

(Bekanntmachung vom 15. August 1897.)

1. Unter der Bezeichnung „weiterer Kommunalverband“ sind zu verstehen: die Provinzialverbände, die kommunalständischen Verbände der Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden, die Kreisverbände, der Landeskommunalverband und die Oberamtsbezirke in Hohenzollern, die Landbürgermeistereien der Rheinprovinz und die Ämter in Westfalen.

2. Unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde“ sind zu verstehen:

a) die Bezirksausschüsse:

1. in den Fällen der Genehmigung der Statuten (§. 124 des Zuständigkeitsgesetzes) und Nebenstatuten der Innungen,
2. in den im §. 97 bezeichneten Fällen der Schließung einer Innung (§. 126 des Zuständigkeitsgesetzes) und in den Fällen der Schließung eines Innungsausschusses,
3. in den Fällen der Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Gemeinden und Innungen in Folge der Auflösung oder Schließung (§. 125 Abs. 1 des Zuständigkeitsgesetzes).

Im Stadtkreise Berlin tritt in den unter a bezeichneten Fällen der Polizei-Präsident an die Stelle des Bezirksausschusses (vgl. §. 161 des Zuständigkeitsgesetzes).

b) die Regierungspräsidenten in allen übrigen Fällen, sofern nicht für Handwerkskammern abweichende Bestimmungen getroffen werden (§§. 103 ff., 100t Abs. 4, 130a Abs. 2, 131b Abs. 2 und 133).

Im Stadtkreise Berlin tritt in den Fällen der §§. 101 Abs. 2, 104c Abs. 1 und 2, 104d Abs. 2, 104h Abs. 2, 104k, 126a Abs. 4, 129 Abs. 2 und des Artikels 6 Ziff. 1 der Polizei-Präsident und in den übrigen Fällen der Oberpräsident an die Stelle des Regierungspräsidenten.

3. Unter der Bezeichnung „untere Verwaltungsbehörde“ sind zu verstehen: in Städten über 10 000 Einwohner — in der Provinz Hannover in Städten, auf welche die revidirte hannoversche Städteordnung vom 24. Juni 1858 Anwendung findet, mit Ausnahme der im §. 27 Abs. 2 der hannoverschen Kreisordnung benannten Städte — die Gemeindebehörde, im Uebrigen der Landrath, in den Hohenzollernschen Landen der Oberamtmann.

4. Unter der Bezeichnung „Gemeindebehörde“ ist zu verstehen der Vorstand der Gemeinde, in Gutsbezirken der Gutsvorsteher.

Innungen.

Freie
Innungen.

Errichtung.

Abschnitt II. Innungen.

A. Freie Innungen.

5. Diejenigen Gewerbetreibenden, welche zu einer freien Innung zusammentreten wollen, haben den von ihnen vollzogenen Entwurf des Statuts in zwei Exemplaren der unteren Verwaltungsbehörde (Ziff. 3) einzureichen, in deren Bezirk die Innung ihren Sitz haben soll, und dabei Bevollmächtigte zu bezeichnen, welche bis zur Konstituierung (Ziff. 8) der Innung zu ihrer Vertretung befugt sein sollen. Die untere Verwaltungsbehörde (Ziff. 3) hat diese Vorlagen dem Bezirksauschuß (in Berlin, dem Polizei-Präsidenten) zu übersenden und dabei anzuzeigen,

a) ob in dem Innungsbezirk für diejenigen Gewerbe, welche die Innung umfassen soll, bereits eine freie oder Zwangsinnung besteht und

b) wenn eine solche freie Innung besteht, ob für den Fall der Errichtung der neuen Innung beiden Innungen die Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben möglich sein würde.

6. Soll der Bezirk der Innung über den Regierungsbezirk, den Bezirk des Stadtkreises Berlin oder über die Grenzen des Staatsgebietes hinausgehen, so hat der Bezirksauschuß (in Berlin, der Polizei-Präsident) zunächst beim Minister für Handel und Gewerbe die Ertheilung der Genehmigung (§. 82 Abs. 1 und 2) zu erwirken.

7. Ergeben sich gegen die Genehmigung des Statuts Bedenken, welche sich durch Verhandlungen mit den Antragstellern nicht beseitigen lassen, so erläßt der Bezirksauschuß (in Berlin, der Polizei-Präsident) einen schriftlichen Bescheid, in welchem die Gründe für die Veragung der Genehmigung anzugeben sind. Zugleich hat der Bezirksauschuß den Antragstellern zu eröffnen, daß sie befugt sind, binnen zwei Wochen bei dem Bezirksauschuß entweder auf Beschlußfassung durch das Kollegium oder auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren anzutragen. Der Polizei-Präsident in Berlin hat darauf hinzuweisen, daß gegen seinen ablehnenden Bescheid binnen zwei Wochen die Klage beim Bezirksauschuß in Berlin zulässig ist.

Ein Exemplar des genehmigten Statuts ist durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde (Ziff. 3) den Bevollmächtigten (Ziff. 5) auszuhändigen.

8. Nach Eingang des genehmigten Statuts hat die untere Verwaltungsbehörde (Ziff. 3) die Unterzeichner des Statuts zu einer Versammlung zu berufen, in welcher die Innung konstituiert wird und die Vertreter, sofern die Innungsversammlung aus solchen bestehen soll (§. 92 Abs. 3), der Innungsvorstand und thunlichst auch die Inhaber der übrigen Innungsämter gewählt werden.

Zusicht.

9. Die Aufsichtsbehörde hat über die Zusammensetzung des Vorstandes nach Maßgabe der eingehenden Anzeigen ein Verzeichniß zu führen, in welches Jedem Einsicht zu gewähren ist. Auf Grund desselben sind die im §. 92b Abs. 2 erwähnten Bescheinigungen auszustellen.

10. Die Aufsichtsbehörde hat den Innungsvorstand anzuweisen, Zeit und Ort jeder von der Innung zu veranstaltenden Prüfung rechtzeitig anzuzeigen und von ihrem Recht, zu den Prüfungen einen Vertreter zu entsenden, in der Regel Gebrauch zu machen.

11. Die Aufsichtsbehörde führt ein fortlaufendes Verzeichniß über die im Eigenthum der Innung stehenden Grundstücke und deren dingliche Belastung, sowie über die der Innung gehörenden Gegenstände, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen und Kunstwerth haben.

12. Beschwerden über die Rechtsgültigkeit der Wahlen werden durch die Aufsichtsbehörde endgültig entschieden.

Zulösung
und
Schließung.

13. Beschließt die Innung ihre Auflösung, so hat die Aufsichtsbehörde zu prüfen, ob die Voraussetzungen zutreffen und die Form beobachtet ist, welche das Gesetz (§. 96 Abs. 6) und das Statut für diesen Fall vorgesehen haben.

Der Antrag ist von allen Antragstellern zu unterschreiben. Wird der Antrag von einer freien Innung gestellt, so ist eine Ausfertigung des Beschlusses der Innungsversammlung beizufügen.

Die untere Verwaltungsbehörde hat den Antrag mittelst gutachtlicher Aeußerung dem Regierungspräsidenten (in Berlin, dem Oberpräsidenten) einzureichen. Die Aeußerung hat sich insbesondere darauf zu erstrecken:

- a) ob im Bezirk der beabsichtigten Zwangsinnung freie Innungen für die gleichen Gewerbe bestehen;
- b) ob der Bezirk der Zwangsinnung so abgegrenzt ist, daß kein Mitglied durch die Entfernung seines Wohnorts vom Sitze der Innung behindert wird, am Innungsleben Theil zu nehmen und die Innungseinrichtungen zu benutzen;
- c) ob die Zahl der im Bezirke vorhandenen Handwerker, die im Falle der Errichtung der beantragten Zwangsinnung dieser angehören würden, zur Bildung einer leistungsfähigen Innung ausreicht;
- d) in welchem Verhältniß die Zahl der Antragsteller zu der Zahl der beteiligten Handwerker im Bezirk der Zwangsinnung überhaupt steht und
- e) ob andere Einrichtungen (Vereinigungen, Gewerbevereine u. s. w.) bestehen, durch welche für die Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen der beteiligten Handwerker ausreichende Fürsorge getroffen ist.

20. Ergiebt sich, daß eine der im §. 100 Abs. 4 bezeichneten Voraussetzungen vorliegt, so ist der Antrag ohne Herbeiführung einer Abstimmung abzulehnen. Das Gleiche gilt, wenn der Regierungspräsident (in Berlin, der Oberpräsident) die Ueberzeugung gewinnt, daß der Bezirk den Anforderungen des §. 100 Abs. 1 Ziff. 2 nicht entspricht, oder die Zahl der Handwerker zur Bildung einer leistungsfähigen Innung nicht ausreicht (§. 100 Abs. 1 Ziff. 3) oder wenn die Voraussetzungen der Ziff. 19 Abs. 1 nicht zutreffen.

21. Liegen mehrere Anträge vor, welche hinsichtlich des Bezirks der Zwangsinnung oder hinsichtlich der einzubeziehenden Handwerke oder Handwerker mit einander in Widerspruch stehen und zu Bedenken der in Ziffer 20 bezeichneten Art keinen Anlaß geben, so ist zunächst der Versuch zu machen, im Wege mündlicher Besprechung eine Verständigung der Antragsteller über einen Antrag herbeizuführen. Kommt eine solche Einigung nicht zu Stande, so sind die Anträge nach einander zur Abstimmung zu bringen. Findet ein Antrag die Mehrheit, so werden alle übrigen Anträge gegenstandslos, wovon den Unterzeichnern Mittheilung zu machen ist.

Ermittelung
der Mehrheit.

22. Zur Ermittlung der Mehrheit der beteiligten Handwerker (§. 100 Abs. 1 Ziff. 1) hat der Regierungspräsident (in Berlin, der Oberpräsident) einen Kommissar zu bestellen und dies im Regierungsamtsblatt bekannt zu machen.

Der Kommissar erläßt eine Bekanntmachung über Art und Zeit der Abstimmung nach Maßgabe des anliegenden Formulars, welche von den Gemeindevorständen des Bezirks der Zwangsinnung in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen ist. Die Erklärungen hat der Kommissar in die Liste einzutragen. Nach Ablauf der Frist für die Abstimmung hat der Kommissar die Liste zu schließen und während zwei Wochen zur Einsicht und Erhebung etwaiger Einsprüche der Betheiligten öffentlich auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung sind mit dem Hinweis darauf öffentlich bekannt zu machen, daß nach Ablauf der Frist angebrachte Einsprüche unberücksichtigt bleiben. Demnächst hat der Kommissar die Listen dem Regierungspräsidenten (in Berlin, dem Oberpräsidenten) einzureichen, welcher über die Einsprüche entscheidet.

23. Ergiebt die Abstimmung, daß die Mehrheit sich gegen die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, so hat der Regierungspräsident (in Berlin, der Oberpräsident) den Antragstellern unter Mittheilung des Ergebnisses der Abstimmung einen ablehnenden Bescheid zuzustellen.

Hat sich jedoch die Mehrheit dafür ausgesprochen, so hat der Regierungspräsident (in Berlin, der Oberpräsident) die Anordnung über die Errichtung der Zwangsinnung zu erlassen. Die Bekanntmachung ist im Regierungsamtsblatte zu veröffentlichen.

Statut.

24. Ist die Anordnung über die Errichtung der Zwangsinnung rechtskräftig geworden, so hat die in Ziffer 3 bezeichnete untere Verwaltungsbehörde die Antragsteller zur Einreichung eines Entwurfs des Innungsstatuts aufzufordern. Kommen sie dieser Aufforderung innerhalb der gestellten Frist nicht nach, so hat die untere Verwaltungsbehörde ein Innungsstatut zu entwerfen und die in die Zwangsinnung einzubeziehenden Handwerker oder die von diesen zu wählenden

Vertreter durch ortsübliche Bekanntmachung zu einer Beschlußfassung über den Entwurf zusammenzuberufen. Das beschlossene Statut ist in zwei Exemplaren dem Bezirksausschuß (in Berlin, dem Polizeipräsidenten) mit dem Antrage auf Genehmigung einzureichen. Ergiebt sich bei der Prüfung die Unzweckmäßigkeit einzelner Bestimmungen, so ist auf ihre Abänderung hinzuwirken.

Wird die Genehmigung endgültig versagt, so ist ihre Abänderung herbeizuführen und das Ergebnis der Beschlußfassung der Genehmigungsbehörde wiederum vorzulegen. Sofern die Genehmigung abermals endgültig versagt wird, so hat der Regierungspräsident (in Berlin, der Oberpräsident) das Statut mit rechtsverbindlicher Kraft zu erlassen.

Der Vorstand der Zwangsinnung ist anzuweisen, jedem Mitgliede einen Abdruck des Statuts auszuhändigen.

25. Mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens der Anordnung über die Errichtung der Zwangsinnung sind die für die gleichen Gewerbszweige bestehenden freien Innungen, deren Sitz sich im Bezirk der Zwangsinnung befindet, durch den Regierungspräsidenten (in Berlin, den Oberpräsidenten) zu schließen. Die Aufsichtsbehörde der freien Innung überwacht die Abwicklung der Geschäfte und den Uebergang des Vermögens der freien Innung auf die Zwangsinnung. Der Bestand des Vermögens der freien Innung ist durch den Regierungspräsidenten (in Berlin, den Oberpräsidenten) in urkundlicher Form festzustellen.

Schließung der freien Innungen.

26. Bestehen bei der freien Innung Unterstützungskassen, auf welche die Vorschriften des §. 73 Krankenversicherungsgesetzes keine Anwendung finden, so hat die Aufsichtsbehörde alsbald nach Veröffentlichung der Anordnung zur Beschlußfassung wegen Uebernahme der Kasse auf die Zwangsinnung, unter Aufhebung des Beitrittszwanges, eine Versammlung der in die Zwangsinnung einzubeziehenden Handwerker oder der von ihnen zu wählenden Vertreter einzuberufen. Wird die Uebernahme der Kasse beschlossen und von der bisherigen Vertretung der Kasse hierzu die Zustimmung erteilt, so hat die Aufsichtsbehörde gleich nach Errichtung der Zwangsinnung die Aenderung des Nebenstatuts herbeizuführen.

Lehnt die Versammlung die Uebernahme der Kasse auf die Zwangsinnung ab oder verweigert die bisherige Vertretung die Zustimmung, so hat die Aufsichtsbehörde die Entschließung des Regierungspräsidenten (in Berlin, des Oberpräsidenten) über die Verleihung der Korporationsrechte an die Kasse einzuholen. Wird die Verleihung abgelehnt, so haben die Aufsichtsbehörde oder ihre Beauftragte das Vermögen der Kasse zur Berichtigung der vorhandenen Schulden und zur Erfüllung der sonstigen Verbindlichkeiten der Kasse zu verwenden. Der Rest ist nach Maßgabe des Nebenstatuts zu behandeln, doch kann, sofern nicht das Nebenstatut eine entgegenstehende Bestimmung enthält, die Vertretung der Kasse beschließen, daß jedem Mitgliede seine Beiträge zurückgezahlt werden sollen. Der hiernach verbleibende Rest ist der Gemeinde, in welcher die freie Innung ihren Sitz hatte, zur Benutzung für gewerbliche Zwecke zu überweisen.

27. Besteht bei der freien Innung eine Innungs-Krankenkasse (§. 73 Krankenversicherungsgesetzes), so hat die Aufsichtsbehörde in den Fällen, in denen nach §. 1001 Abs. 2 die Schließung der Kasse erfolgen kann, die Entschließung des Regierungspräsidenten (in Berlin, des Oberpräsidenten) wegen Schließung der Kasse herbeizuführen. Erfolgt die Schließung, so ist nach §. 47 Abs. 3 bis 6 Krankenversicherungsgesetzes zu verfahren, andernfalls geht die Kasse mit ihren Rechten und Verbindlichkeiten auf die Zwangsinnung über. Ihre Verwaltung erfolgt, solange nicht der Regierungspräsident (in Berlin, der Oberpräsident) die Abänderungen des Nebenstatuts vollzogen hat, durch die bisherigen Kassenorgane. Verweigern diese die Dienstleistung, so hat die Aufsichtsbehörde die Verwaltung zu übernehmen (§. 45 Abs. 5 Krankenversicherungsgesetzes).

28. Bestehen bei der freien Innung gemeinsame Geschäftsbetriebe, so hat die Aufsichtsbehörde die freie Innung alsbald nach Veröffentlichung der Anordnung über die Errichtung der Zwangsinnung darauf hinzuweisen, daß die Umwandlung in eine Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaft binnen sechs Monaten erfolgt sein müsse, widrigenfalls der Geschäftsbetrieb geschlossen und das Vermögen nach Vorschrift des Statuts verwendet werde. Nach der Umwandlung ist der ausgesonderte Theil des Vermögens durch die Aufsichtsbehörde der Genossenschaft zu überweisen. Wird die Umwandlung abgelehnt, so ist mit dem ausgesonderten Vermögen nach Maßgabe der statutarischen Bestimmungen zu verfahren.

29. Ist die Aufsichtsbehörde der Ansicht, daß an der Erhaltung des gemeinsamen Geschäftsbetriebes ein über den Kreis der Theilnehmer hinausgehendes öffentliches Interesse be-

steht, so hat sie alsbald nach Veröffentlichung der Anordnung über die Errichtung der Zwangsinnung einen Beschluß der in diese einzubeziehenden Handwerker oder ihrer Vertreter wegen Fortführung der Geschäftsbetriebe durch die Zwangsinnung herbeizuführen und den die Uebernahme aussprechenden Beschluß dem Regierungspräsidenten (in Berlin, dem Oberpräsidenten) zur Genehmigung vorzulegen. Nach Errichtung der Zwangsinnung ist ein förmlicher Beschluß der Innungsversammlung wegen Uebernahme des Geschäftsbetriebes und dessen Genehmigung durch den Regierungspräsidenten (in Berlin, dem Oberpräsidenten) herbeizuführen.

Kommt ein solcher Beschluß nicht zu Stande oder wird die Genehmigung versagt, so ist nach Maßgabe der Ziff. 26 Abs. 2 Satz 3 u. 4 zu verfahren.

Ausscheidung
aus einer
freien
Innung.

30. Bleibt eine freie Innung unter Ausscheidung des in eine Zwangsinnung einbezogenen Theiles ihrer Mitglieder bestehen, so hat die Aufsichtsbehörde zunächst durch Verhandlung mit den Vorständen den Versuch einer Einigung über die Art der Vertheilung des Vermögens zu machen und demnächst eine Beschlußfassung der Innungen zu veranlassen. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, so hat der Regierungspräsident (in Berlin, der Oberpräsident) über die Vertheilung unter Berücksichtigung des Verhältnisses der Zahl der ausgeschiedenen Mitglieder zu der Zahl der in der freien Innung verbleibenden Mitglieder Bestimmung zu treffen (§. 100k Abs. 2).

Besteht bei der freien Innung eine Innungs-Krankenkasse, so ist über die Vertheilung ihres Vermögens auf eine Verständigung zwischen der Innung und den Orts-Krankenkassen (Gemeinde-Krankenversicherung) hinzuwirken. Ist eine solche nicht zu erzielen, so hat der Regierungspräsident (in Berlin, der Oberpräsident) über die Vertheilung des Vermögens nach Maßgabe des §. 100m zu bestimmen. Von einer Vertheilung des Vermögens wird abzusehen sein, wenn aus der Kasse nur einzelne Mitglieder ausscheiden, oder die bei den Ausscheidenden beschäftigten Personen sich auf eine größere Zahl von Kasseneinrichtungen derart vertheilen, daß die auf die einzelnen Einrichtungen entfallenden Antheile der mit der Ueberweisung verbundenen Mühewaltung nicht entsprechen würden.

Änderungen
im Bestande.

31. Wird von der Innungsversammlung der Zwangsinnung die Ausdehnung auf einen größeren Bezirk oder auf andere als die bereits einbezogenen, verwandten Gewerbszweige oder auf die Handwerker, die der Regel nach weder Gesellen noch Lehrlinge halten, beantragt, so finden, sofern nicht der Antrag aus den in Ziffer 20 bezeichneten Gründen abzulehnen ist, bei Ermittlung darüber, ob die Mehrheit der in die Zwangsinnung einzubeziehenden Gewerbetreibenden der Einbeziehung zustimmt, die Vorschriften der Ziffern 22 und 23 entsprechende Anwendung. Der Zeitpunkt, mit welchem die Aenderung des Bestandes der Zwangsinnung erfolgt, ist so zu bestimmen, daß vorher die erforderliche Aenderung des Statuts herbeigeführt und die durch die etwaige Schließung einer freien Innung erforderlichen Maßnahmen zum Abschluß gebracht werden können. Ueber die Abänderung des Statuts beschließt die Innungsversammlung der Zwangsinnung; wird die Genehmigung der Abänderungen wiederholt versagt, so hat der Regierungspräsident (in Berlin, der Oberpräsident) die Abänderung mit rechtsverbindlicher Kraft zu verfügen.

32. Soll ein Theil der Mitglieder einer Zwangsinnung in eine neue oder in ihrem Bestande erweiterte Zwangsinnung (§. 100u Abs. 2) übertreten, so hat der Regierungspräsident (in Berlin, der Oberpräsident) zu dem Zeitpunkt, mit welchem die Zwangsinnung errichtet wird, oder die Erweiterung des Bestandes der anderen Zwangsinnung Platz greift, die Ausscheidung anzuordnen.

Wird von der Zwangsinnung die Ausscheidung eines Theils ihres Bezirks oder eines ihr angehörigen Gewerbszweiges beantragt (§. 100u Abs. 2), so ist dem Antrage eine Ausfertigung des Beschlusses der Innungsversammlung beizufügen, aus welcher die Abstimmung der aus der Zwangsinnung auszuscheidenden Mitglieder zu ersehen ist. Ueber Anträge der Mehrheit der auszuscheidenden Mitglieder hat die Aufsichtsbehörde zunächst die Innungsversammlung zu hören.

33. Hat die Einbeziehung neuer Mitglieder in die Zwangsinnung (§. 100u Abs. 1) das Ausscheiden von Handwerkern aus einer freien Innung zur Folge, so ist nach Ziffer 30 zu verfahren. Dasselbe gilt, wenn diejenigen, welche in Folge der Veränderung des Bezirks der Zwangsinnung oder des Ausscheidens von Gewerbszweigen ausscheiden, Mitglieder einer Zwangsinnung werden.

Aufsicht und
Neben-
statuten.

34. Auf die Beaufsichtigung der Zwangsinnungen finden die Bestimmungen in Ziffer 9 bis 12 mit den aus den §§. 100o und 100s Abs. 5 und 6 sich ergebenden Abänderungen entsprechende Anwendung.

Für die Nebenstatuten gelten die Bestimmungen unter Ziffer 16 bis 18 mit der Maßgabe, daß gemeinsame Geschäftsbetriebe nicht errichtet werden dürfen.

35. Zu Innungsverfassungen, in welchen über Anträge auf Zurücknahme der Anordnung wegen Errichtung der Zwangsinnung (§. 100t) oder auf Aenderung des Bestandes (§. 100u) beschlossen werden soll, hat die Aufsichtsbehörde einen Vertreter zu entsenden. Dabei ist zu beachten, daß an der Abstimmung über Anträge auf Zurücknahme der Anordnung wegen Errichtung der Zwangsinnung nur die beitriffpflichtigen Mitglieder Theil nehmen dürfen.

Erfolgt die Schließung der Zwangsinnung aus den im §. 97 Abs. 1 Ziffer 2 bis 4 angeführten Gründen, so hat nach Rechtskraft der Entscheidung der Regierungspräsident (in Berlin, der Oberpräsident) bekannt zu machen, daß die Anordnung über die Errichtung der Zwangsinnung außer Kraft getreten ist. Auf die Abwicklung der Geschäfte und die Verwendung des Vermögens finden die Bestimmungen der Ziffer 15 Abs. 2 und 3 mit den aus §. 100t Abs. 4 sich ergebenden Aenderungen Anwendung.

C. Innungsausschüsse.

36. Der Entwurf des Statuts des Innungsausschusses ist in zwei Exemplaren unter Anschluß von Ausfertigungen der Beschlüsse derjenigen Innungen, welche den Innungsausschuß errichten wollen, durch Vermittelung der Aufsichtsbehörde dem Regierungspräsidenten (in Berlin, dem Polizeipräsidenten) einzureichen.

Das Statut muß Bestimmung treffen über:

1. Namen, Zweck und Sitz des Innungsausschusses,
2. die Bedingungen der Aufnahme und des Ausscheidens,
3. Bildung und Befugnisse des Vorstandes und der Versammlung des Innungsausschusses,
4. die Beiträge,
5. die Voraussetzungen und die Formen der Abänderung des Statuts und der Auflösung des Innungsausschusses.

Das Statut darf keine Bestimmungen enthalten, welche mit den gesetzlichen Zwecken des Innungsausschusses nicht in Verbindung stehen, oder gesetzlichen Vorschriften zuwiderlaufen.

D. Innungsverbände.

37. Wird die Errichtung eines Innungsverbandes beschlossen, so ist das für denselben entworfene Statut in zwei Exemplaren mit den Ausfertigungen der Beschlüsse der Innungen dem Regierungspräsidenten (in Berlin, dem Polizeipräsidenten) einzureichen, in dessen Verwaltungsbezirk der Innungsverband seinen Sitz haben soll. Dieser giebt die Vorlagen mit einer gutachtlichen Aeußerung an den Minister für Handel und Gewerbe ab, falls er nicht selbst über die Genehmigung zu beschließen hat.

38. Anträge auf Verleihung von Korporationsrechten sind durch Vermittelung des für den Sitz des Innungsverbandes zuständigen Regierungspräsidenten (in Berlin, des Polizei-Präsidenten) dem Minister für Handel und Gewerbe einzureichen.

39. Die Regierungspräsidenten (in Berlin, der Polizei-Präsident) haben im Februar jeden Jahres dem Minister für Handel und Gewerbe anzuzeigen, welche Innungsverbände in ihrem Bezirk bestehen, wie viele Innungen jedem derselben angehören und welche Personen die Vorstände der einzelnen Verbände bilden.

Berlin, den 1. März 1898.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Breseld.

A.

Bekanntmachung.

Hierdurch mache ich bekannt, daß die Aeußerungen für oder gegen die Errichtung einer Zwangsinnung für das Handwerk im Bezirk der Gemeinde[n] schriftlich bis zum oder mündlich in der Zeit vom bis d. M.*) bei mir abzugeben sind.

Die Abgabe der mündlichen (Aeußerung) kann während des angegebenen Zeitraumes werktäglich von bis Uhr in den Diensträumen der Zimmer Nr. erfolgen.

Ich fordere hierdurch alle Handwerker, welche im Bezirk der Gemeinde[n] das Handwerk betreiben [und der Regel nach Gesellen und Lehrlinge halten] zur Abgabe ihrer Aeußerung mit dem Bemerken auf, daß nur solche Erklärungen, welche erkennen lassen, ob der Erklärende der Errichtung der Zwangsinnung zustimmt oder nicht, gültig sind und daß nach Ablauf des obigen Zeitpunktes eingehende Aeußerungen unberücksichtigt bleiben.

....., den ten 1898.

Der Kommissar.

N. N.

Landrath (Oberbürgermeister).

*) Die Frist ist auf mindestens eine Woche festzusetzen.

Gemeinde: _____

Liste

der

Handwerker, welche an der Abstimmung über die Errichtung einer Zwangsinnung für
das _____ Handwerk im Bezirk der Gemeinde[n] _____
Theil genommen haben.

| Zfd. Nr. | Name und Vorname | Bezeichnung des (haupt- sächlich betriebenen) Handwerks | Anzahl des Hülfs- personals ¹⁾ | | Abstimmung | | Bemerkungen ²⁾ |
|-------------|------------------------|---|---|----------------|------------|-------|---------------------------|
| | | | Geselle (Gehülfe) | Lehr- linge | für | gegen | |
| | | | | | | | |

¹⁾ Nur auszufüllen, wenn der Antrag auf Einbeziehung nur der personalbeschäftigenden Handwerker gestellt ist und der Gewerbetreibende der Regel nach Hülfspersonal beschäftigt.
²⁾ Hier sind auch die Einsprüche gegen die Abstimmung einzutragen.

C.

Bekanntmachung.

Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum*) eine Zwangsinnung für das Handwerk in dem Bezirke der Gemeinde[n] mit dem Sitze in und dem Namen errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Handwerk betreiben [und in der Regel Gesellen oder Lehrlinge beschäftigten] dieser Innung an.

[Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die Innung[en] in]

....., den ten 189.....

Regierungspräsident.

*) Der Zeitpunkt ist so zu bestimmen, daß inzwischen die Genehmigung zu dem Statut der Zwangsinnung und zu der Abänderung des Statuts einer bestehenden Innungs-Krankenkasse erfolgen und die sonstigen durch die etwaige Schließung einer freien Innung erforderlichen Maßnahmen zum Abschluß gebracht werden können.